



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die freien Marken in Deutschland

Dopsch, Alfons

Aalen, 1968

6. Die Entwicklung der Marken im ganzen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77191](#)

zu folgen, mit keyner hande sachen anders dan hiervor beschriuen ist¹⁾.“ Ähnlich auch die „freie“ Mark Dürstorf²⁾ sowie jene von Pfronten³⁾ und die von Qualburg⁴⁾.

Im ganzen tritt jedenfalls klar zutage, daß die „freien“ Marken der Weistümer des 14. bis 16. Jahrhunderts keine altfreien Marken Vollfreier mit Gesamteigen dieser darstellen, die aus der germanischen Urzeit erhalten geblieben sind, sondern jüngere Rechtsformen, die das spezifische Ergebnis der Verfassungs- und Wirtschaftsverhältnisse sind, wie sie sich in Deutschland seit dem 12. und besonders 13. Jahrhundert, ja noch später entwickelt haben.

6.

Die mit diesen Nachweisen gewonnenen Erkenntnisse werden nun in mehrfacher Beziehung auch eine andere Zeichnung der Entwicklungscurve zur Folge haben, die man bisher von den Mark- bzw. Dorfgemeinden entworfen hat. Die immer noch in den meisten Darstellungen übliche Schilderung war ja einfach genug. Anfänglich, in der germanischen Urzeit, waren alle Siedlungs-

¹⁾ Grimm, Weistümer 3, 804 f.

²⁾ Siehe oben S. 12.

³⁾ Siehe oben S. 31.

⁴⁾ Siehe oben S. 51.

genossen frei und gleich gestellt, ja es herrschte lange Zeit ein Agrarkommunismus¹⁾. Die freien Marken waren die Hauptstütze für diese Theorie. Dann seien mit der Ausbildung der großen Grundherrschaften, welche viele Rechts- und Wirtschaftshistoriker immer noch in die Karolingerzeit setzen²⁾, die Grundherren in die Markgenossenschaftsverbände eingedrungen und hätten diese immer mehr von sich abhängig gemacht. Indem die Masse der Gemeinfreien allmählich von den Grundherrschaften abhängig wurden, ja ihre Freiheit verloren, wurden auch die Marken nach und nach diesen untertan, mindestens dort, wo sich die sogenannten „gemischten Marken“ entwickelt hatten, d. h. Marken, in welchen neben den Freien auch grundherrlicher Besitz aufgekommen war³⁾. Jedoch hätten sich noch zur Zeit der Rechtsbücher und später sehr viele freie Leute auf eigenem bäuerlichen Besitztum und auch eine bedeutende Zahl ganzer Mark- und Dorfgemeinden erhalten, welche sich die gemeine Freiheit wahrten. Gierke

¹⁾ Einen solchen nimmt der Rechtshistoriker Cl. v. Schwerin immer noch an. Germanische Wiedererstehung von H. Nollau S. 210 (1926).

²⁾ So z. B. U. Stutz Art. „Eigenkirche“ in Herzog-Haucks Realencyklopädie f. protestant. Theolog.; so auch v. Schwerin a. a. O. S. 241.

³⁾ So O. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 202 f., aber auch neuerdings noch R. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Aufl., 1930, S. 135.

behauptete noch, daß wir zwischen den Volksrechten und dem 13. Jahrhundert nur spärliche Nachrichten über die innere Verfassung der deutschen Landgemeinden besäßen. Aus den reichlicher fließenden Quellen der späteren Zeit, vor allem den Weistümern des 15. und 16. Jahrhunderts ließen sich aber die früheren Verhältnisse rekonstruieren, da die Gemeinde der Völkerwanderungszeit in ihren Grundzügen dieselbe sei, wie jene der Weistümer¹⁾.

Die neueren Forschungen haben dargetan, daß die Grundherrschaft schon von allem Anfang an in Deutschland vorhanden gewesen ist. Schon in prähistorischen Zeiten²⁾! Den Forschern, welche dies noch immer leugnen, obliegt der Beweis dafür, daß dies nicht so gewesen sei. Das Herren-eigen in den Dörfern ist ebenso alt, als das freie bürgerliche. „Wir wissen nichts davon, daß dies jemals anders gewesen; die Annahme, daß der deutsche Bauer seine Hufe zuerst frei und unabhängig besessen habe, stützt sich auf keine Quellenstelle. Gerade in unseren alten Dörfern ist der Gegensatz zwischen Grundherren und Bauern am meisten ausgeprägt, während die spät besie-

¹⁾) Gierke a. a. O. 1, 207. So auch neuerdings Wopfner und Stäbler siehe oben S. 8.

²⁾) Vgl. C. Schuchhardt, Alteuropa, 2. Aufl. (1926), S. 125. Hünenbetten bei Grundoldendorf (Kreis Stade).

delten Gegenden eher freie Verhältnisse aufweisen.“ „Die Schenkungen an Kirchen und Klöster, von denen wir seit dem 8. Jahrhundert sehr viel hören, ... bedeuten meist nur einen Wechsel der Grundherrn, nicht eine Begründung der Grundherrschaft¹⁾.“ Die „Grundtatsachen der Überlieferung sprechen für ein Gebilde, dessen Entstehung lange vor unseren eigenen Geschichtsquellen, also vor dem 6. Jahrhundert, liegen muß²⁾.“

Anderseits zeigen die ältesten Urkunden und Formeln, daß nicht so sehr die Grundherrschaften die Mark sich anzueignen suchten, sondern vielmehr deren bäuerliche Hintersassen das Nutzungsrecht grundherrschaftlichen Wildlandes (Marken) oft widerrechtlich in Anspruch nahmen. Ich habe Belege dafür aus der Karolingerzeit früher schon vor längerem namhaft gemacht³⁾. Seither sind diese Beispiele noch sehr erheblich vermehrt worden⁴⁾. Auch zahlreiche von den oben besprochenen Urkunden bieten Zeugnisse dieses Vorgehens⁵⁾. Wir besitzen gerade aus den Jahrhunderten, welche O. Gierke als quellenarm ansah, auch er-

¹⁾ V. Ernst, Die Entstehung des deutschen Grundeigentums, 1926, S. 95 f.

²⁾ Ebenda S. 98.

³⁾ Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit. I, 359 f.

⁴⁾ Vgl. z. B. V. Ernst a. a. O. S. 62 ff.

⁵⁾ Siehe oben S. 56 ff.

zählende Quellen, die uns ein deutliches Bild gewähren. So erzählt die Lebensbeschreibung des Bischofs Benno II. von Osnabrück aus dem Ende des 11. Jahrhunderts: Die langen Friedenszeiten hatten unbotmäßigen Sinn gezeitigt, daß nicht nur Mächtige und Edle den Frieden störten, sondern auch das gemeine Volk. Sie fügt die bezeichnende Bemerkung hinzu: *et rusticam conditionem in maiores armavit et novarum rerum suo more cupidam fecit*¹⁾. Wie hier die Bauern als Unruhestifter erscheinen, und als ihre Gewohnheit bezeichnet wird, daß sie unbotmäßig seien und nach Neuerungen strebten, so wird uns Ähnliches auch aus den folgenden Jahrhunderten immer wieder berichtet. Am bekanntesten sind aus dem 13. Jahrhundert die Satiren des Kl. Lucidarius (Seifried Helbling), in welchen das Streben der Bauern über ihren Stand hinaus verspottet wird²⁾. Dasselbe geschieht in der bekannten Dorfgeschichte „Meier Helmbrecht“ Wernher des Gärtners³⁾. Im 14. Jahrhundert hören wir die Klage des Teichner: „Der Bauer ist nur zu ertragen, wenn er arm ist⁴⁾.“ Und aus dem 15. Jahr-

¹⁾ Ed. H. Breslau, SS. rer. Germ. in us. schol. 1902, S. 16 c. 14.

²⁾ Vgl. Jos. Seemüller, Seifried Helbling, Halle 1886.

³⁾ Vgl. F. Panzer, Meier Helmbrecht von Wernher dem Gartenaere, Althochdeutsche Textbibl. 11, Halle 1902.

⁴⁾ Edit. Karajan, Denkschrift der Wiener Akad. VI (1855), 85 ff.

hundert stammt der oft zitierte Vers F. Hemmerlins (Zürich): *rustica gens est optima flens, sed pessima gaudens*¹⁾.

Gewiß lassen sich auch Bedrückungen und Mißbräuche seitens der Grundherrschaften nachweisen. Allein die Bauern wehrten sich dagegen sehr nachdrücklich und ließen sich solche keineswegs gefallen²⁾.

Mitunter wird ihnen in den Weistümern geradezu das Recht des Widerstandes für den Fall eingeräumt, daß sie widerrechtlich beschwert würden. So besagt das Weistum von Okrüftel (zwischen Höchst und Mainz) vom Jahre 1306: „*daz wir furbaz dy hubenere und yr lantsidele myt nychte suldin drangin. Quem iz abir also, daz iz geschehe, des soldin sy sich werin wy sy mochtin*³⁾“.

Die bäuerlichen Hintersassen verbesserten seit der Karolingerzeit ihre Besitzrechte derart, daß sie sehr häufig Erbzinsrechte gewannen, welche ihnen im späterem Mittelalter es ermöglichten, ihr Nutzungsrecht an der Mark zu einem Nutzeigentum auszugestalten⁴⁾.

¹⁾ De nobilitate et rusticitate dialogus c. 32.

²⁾ Belege dafür aus der Karolingerzeit in meiner Wirtschaftsentwicklung I^a, 30 f; vgl. auch Grimm, Weistümer 3, 364 f. (1341).

³⁾ Grimm, Weistümer 1, 526.

⁴⁾ Siehe oben S. 44.

Für Schwaben hat V. Ernst Beispiele dafür nachgewiesen¹⁾, daß es, wenn altes Allod an Bauern erblich verliehen wird, als ein Übergang in das Eigentum der Bauern angesehen wurde, obwohl doch Zins darauf gelegt wurde.

Es muß aber besonders betont werden, daß auch die minder günstigen Bodenleihen, wie etwa das Landsiedelrecht, das eine Zeitleihe gewesen ist, von den Grundherrschaften keineswegs überall und immer zum Nachteil der Bauern ausgenützt worden sind. Eine Reihe von Weistümern bezeugt dies.

Wenn ein Landsiedel seinen Zins entrichtet und auch sonst ein guter Nachbar ist, sagt das Weis-
tum von Salzschlirf (Hessen), dem soll der Herr,
auch wenn er einen andern, der ihm „lieber“ ist
(d.h. mehr leistet), findet, sein Gut nicht nehmen²⁾.
In jenem von Altenhaslau aus dem 14. Jahrhun-
dert aber heißt es: „*auch ist von alter recht, wer
da lantsiedelgut in dem gerichte hat, dass der den
lantsiedel nicht vertreiben soll um höhern pfacht
willen oder umb lieber lantsiedels willen*³⁾“.

Ein ähnliches Verhalten der Grundherrschaften hat H. Wopfner für das Freistiftrecht in Tirol an-

¹⁾ A. a. O. S. 93.

²⁾ Grimm, Weistümer 3, 378, Absatz 1 (Hessen).

³⁾ Ebenda 3, 414 sowie 417, § 22 (Wetterau).

genommen¹⁾), das dem Grundherrn die Abstiftung der Bauern ermöglichte.

Der Gegensatz zwischen Grundherrschaft und deren Hintersassen war ökonomisch sicherlich nicht so offensiv, wie vielfach behauptet worden ist. Die erstere hatte ja ein eminentes Interesse daran, daß ihr Grund und Boden gut bestellt werde und ein möglichst günstiges Zinserträgnis lieferte. Daher verhielt sie sich eher konservativ und suchte tüchtige Bodenwirte möglichst festzuhalten. Wir verstehen das Bestreben, die Leute zu binden und deren Freizügigkeit zu beschränken. So erklärt sich auch ihr Verhalten zur Almende. Mit Recht hat schon Rennefahrt betont²⁾: „es war ja im eigenen Interesse des Herrn, seinen Leuten genügende Almendnutzung zu gewähren“. Die Grundherrschaft war es, die das Bestreben der Bauern hintanhielt, aus der Mark durch Rodung Sondereigentum zu gewinnen³⁾. Sie erteilte die Erlaubnis zur Rodung in der Almende nur gegen Entrichtung eines Zinses⁴⁾, was die Bauern im späten Mittelalter aber bereits als Druck emp-

¹⁾ Das Tiroler Freistiftrecht (SA. aus Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 1905), S. 8.

²⁾ Die Almend im Berner Jura (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von O. Gierke 74), 1905, S. 34.

³⁾ Siehe oben S. 45 ff.

⁴⁾ Siehe oben S. 47 sowie auch V. Ernst a. a. O. S. 78.

fanden¹⁾), da sie ja die Mark schon als ihr Eigen betrachteten.

Von da aus fällt auch auf die Erhebungen der Bauern, besonders in Süddeutschland, seit dem 15. Jahrhundert eine eigenartige Beleuchtung. Die neuere Forschung hat ja bereits die Frage aufgeworfen, ob diese Bewegungen nur durch die Bedrückungen seitens der Grundherrschaften hervorgerufen und auf die Beseitigung dieser gerichtet gewesen seien. Für die Schweiz hat H. Nabholz auf Grund einer Untersuchung des Züricher Quellenmaterials gezeigt, daß die Lage der Bauern keineswegs so ungünstig war, als von verschiedenen Seiten angenommen wurde. Zur Erklärung der Situation hat er u. a. auch ausgeführt²⁾), daß die Bauern infolge der Wandlung der wirtschaftlichen Betriebs- und Leiheverhältnisse ihr Land als Eigentum und die darauf lastenden Abgaben als unbequeme Beigabe zu empfinden begannen, die sie abzulösen oder sonstwie abzuschütteln suchten. Daß anderseits das ursprüngliche Eigentum des Grundherrn sich zu dem Rechte verflüchtigte, von dem betreffenden Lande jährlich die Abgaben zu beziehen.

¹⁾ Siehe oben S. 48.

²⁾ Zur Frage nach den Ursachen des Bauernkrieges 1525. Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift für G. v. Below, 1928, S. 221 ff., besonders 241.

Ähnlich hat dann Erna Patzelt gerade in einer kritischen Analyse der Weistümer betont, daß seit dem 13. und 14. Jahrhundert bei den Bauern eine allgemeine Tendenz zu konstatieren ist, ihr sachlich dem Eigentum sich näherndes Recht in freies, zinsloses Eigen umzuwandeln¹⁾). Diese Auffassung findet nun an den oben gebotenen Darlegungen über die Marken eine neue starke Stütze und weitere Begründung.

Gerade da sehen wir das allgemeine Bestreben der Bauern deutlich werden, das bäuerliche Leihe-recht am grundherrschaftlichen Boden in freies Eigentum zu verwandeln. Eben da hatte ihr Streben um so mehr Aussicht auf Erfolg, als sie an dem unaufgeteilten Lande der Almende von allem Anfang an zugleich mit dem Grundherrn Nutzungsbefugnisse besaßen, über deren Ausmaß und Abgrenzung leicht ein Streit entstehen konnte.

¹⁾) Grundherrschaft und bäuerliches Weistumsrecht. Archiv für Kulturgeschichte 20, 1 ff., besonders S. 5.